



Gemeinsames Amtsblatt für Mittenaar & Siegbach



— Ausgegeben in den Gemeinden Mittenaar & Siegbach an alle Haushalte und in den Rathäusern —
02.05.2020 – Nr. 06/23

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Siegbach

Ortsnetzspülungen der Trinkwasserleitungen

Die Ortsnetze der Trinkwasserleitungen werden an nachstehenden Terminen gespült:

Montag, den	11.05.2020	Oberndorf / Übernthal
Dienstag, den	12.05.2020	Tringenstein / Wallenfels
Mittwoch, den	13.05.2020	Eisemroth

Durch die Spülarbeiten können zeitweise Druckschwankungen und Trübungen im Trinkwasser auftreten.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Siegbach, den 02.05.2020
Eckehard Förster
Staatsbeauftragter Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Mittenaar

Die Pflicht

beim Erwerb von Rasengräber

(md) Aufgrund der unterschiedlichen Anregungen und Bedürfnisse unserer Bürgerinnen und Bürger haben wir bereits vor vielen Jahren die unterschiedlichsten Bestattungsformen eingeführt. Die Angehörigen treffen eine bewusste Entscheidung über die Bestattungsform und dies ist zu respektieren. Oftmals ist diese bereits frühzeitig zu Lebzeiten mit den Verstorbenen abgestimmt worden. Eine solche Entscheidung bringt aber auch eine Verpflichtung im Umgang mit dieser Grabstätte mit sich, was sich auch aus unserer gültigen Friedhofsordnung ergibt. Was insbesondere bei Rasengräbern nicht gestattet ist, dass die Grabplatten dauerhaft mit zum Teil großen Blumentöpfen zugestellt werden beziehungsweise vor die Grabplatte gestellt werden. Ebenso dürfen dort keine eigenmächtigen Bepflanzungen um die Grabplatte herum erfolgen. Unser Bauhof muss jederzeit ohne vorherige Beseitigung von Blumenkübel in der Lage sein, der Grünpflege nachzukommen. Bedauerlicherweise sind diese Verstöße seit Jahren ausnahmslos auf dem Friedhof in Offenbach zu beobachten. Wir bitten deswegen die Angehörigen höflichst, die in der Friedhofsordnung vorgesehenen Vorgaben auch einzuhalten.

Wir setzen auf ihr Verständnis!

Singen und musizieren gegen die Tristesse

Mittenaar-Ballersbach (hb). „Was die können, können wir auch“, sagten sich zu Beginn der räumlichen Eingrenzungen im Februar einige junge Männer in Ballersbach, als sie von den Balkon- und Hofkonzerten in den Großstädten hörten, und schnell war der Plan in die Tat umgesetzt:

Udo Hecker trommelte die Hobbymusiker Noah Kraus, Klaus Schwebel, und Robin Triesch zusammen, und „in den Höfen“ erklangen am Sonntag um 18 Uhr muntere Lieder. Sie lockten die Leute ringsum aus den Häusern, und von Mal zu Mal wurden es mehr, die sich von den teils besinnlichen, teils heiteren Klängen aus der Tristesse des Hausarrestes befreien ließen.

Schließlich trauert man in Ballersbach noch immer den entgangenen Freuden der 750-Jahr-Feier nach, die in diesem Jahr groß begangen werden sollte. Alle Vorbereitungen waren getroffen, das Fest war „in trockenen Tüchern“, - und dann fiel es ins Wasser.

Nicht zuletzt zum Trost dafür ziehen die jungen Leute – jedes Mal werden es mehr – am Sonntagabend zu einer geräumigen Stelle im Dorf, wo man weit genug voneinander entfernt stehen kann, andererseits aber auch noch richtig gut zuhören kann.

Jedes Konzert beginnt mit dem Lied. „Wie gut, dass wir einander haben“ und endet mit dem großartigen „Halleluja“. Dann werden die Instrumente eingepackt bis zum nächsten Sonntag. – „Wie lange noch?“ – „Mal sehen, wie lange es dauert...“

Mit so tollen Leuten im Dorf kann es noch ein bisschen dauern.

Die nächste „WiMS“ 2020
erscheint am **23. Mai**.
Anzeigen- & Redaktions-
schluss ist um **17.00 Uhr**
am **14. Mai 2020**.

**Gemeindevorstand
der Gemeinde Mittenaar
Leipziger Str. 1
35756 Mittenaar
(Umliegungsstelle)**

Vereinfachte Umliegung

(gemäß §§ 80 – 84 Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung)

Verfahrensgebiet: „Langwiese/In der Mannswiese“

Gemeinde: Mittenaar
Gemarkung: Ballersbach (1189)
Flur: 3
Grundbuchamt: Dillenburg/Zwst. Herborn
Aktenzeichen: VU 2477001

Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit

(gemäß § 83 Abs. 1 BauGB)

Der Beschluss über die vereinfachte Umliegung vom 20.01.2020 ist am 30.03.2020 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umliegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der neuen Grundstücke ein (§ 83 Abs. 2 BauGB).

Soweit im Beschluss über die vereinfachte Umliegung nach § 80 Abs. 4 BauGB nichts anderes festgelegt ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteilen und Grundstücken lastenfrei auf die neuen Eigentümer über. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich. Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke werden Bestandteil des Grundstücks, dem sie zugeteilt werden. Die dinglichen Rechte an diesem Grundstück erstrecken sich auf die zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke (§ 83 Abs. 3 BauGB).

Die vereinbarten und festgestellten Ausgleichsleistungen werden mit dieser Bekanntmachung fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung

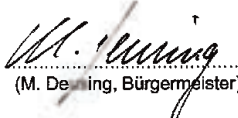
Die vorstehende Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit gilt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Gemeindevorstand der Gemeinde Mittenaar, Leipziger Str. 1, 35756 Mittenaar, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Mittenaar, den 23.04.2020

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Mittenaar




(M. Deming, Bürgermeister)

**Gemeindevorstand
der Gemeinde Mittenaar
Leipziger Str. 1
35756 Mittenaar
(Umlegungsstelle)**

Vereinfachte Umlegung

(gemäß §§ 80 – 84 Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung)

Verfahrensgebiet: „Verlegung Gettenbach“

Gemeinde: Mittenaar
Gemarkung: Bicken (1201)
Flur: 23
Grundbuchamt: Dillenburg/Zwst. Herborn
Aktenzeichen: VU 2477019

Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit

(gemäß § 83 Abs. 1 BauGB)

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung vom 20.01.2020 ist am 30.03.2020 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der neuen Grundstücke ein (§ 83 Abs. 2 BauGB).

Soweit im Beschluss über die vereinfachte Umlegung nach § 80 Abs. 4 BauGB nichts anderes festgelegt ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteilen und Grundstücken lastenfrei auf die neuen Eigentümer über. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich. Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke werden Bestandteil des Grundstücks, dem sie zugeteilt werden. Die dinglichen Rechte an diesem Grundstück erstrecken sich auf die zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke (§ 83 Abs. 3 BauGB).

Die vereinbarten und festgestellten Ausgleichsleistungen werden mit dieser Bekanntmachung fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die vorstehende Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit gilt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Gemeindevorstand der Gemeinde Mittenaar, Leipziger Str. 1, 35756 Mittenaar, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Mittenaar, den 23.04.2020

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Mittenaar



M. Hausing
.....
(M. Hausing, Bürgermeister)

STELLENAUSSCHREIBUNG ABWASSERVERAND HERBORNSEELBACH

Der Abwasserverband Herbornseelbach sucht zum
01.07.2020 für die Kläranlage Herborn-Seelbach eine

FACHKRAFT FÜR ABWASSERTECHNIK

(m/w/d)

Zu Ihren wesentlichen Aufgaben gehören:

- Überwachung der Verfahrensprozesse der Kläranlage GK4
- Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an den maschinellen Einrichtungen
- Unterhaltung und Beseitigung von Störungen an der online Messtechnik
- Bedienung und Unterhaltung der Entlastungsbauwerke im Kanalnetz
- Durchführen von Analysen im Betriebslabor, auswerten und dokumentieren
- Pflege der Gebäude und Außenanlagen

Wir erwarten von Ihnen:

- Wünschenswert ist eine abgeschlossene Ausbildung als Fachkraft für Abwassertechnik oder Ver- und Entsorger oder ein Industrieelektroniker bzw. Elektriker
- Mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
- Teamfähigkeit, eigenverantwortliches und selbständiges Arbeiten, Engagement, Belastbarkeit und Flexibilität
- Handwerkliches Geschick
- Hohe Einsatz- und Verantwortungsbereitschaft
- Fahrerlaubnis der Klasse B (BE wünschenswert)
- Teilnahme an einer turnusmäßigen Rufbereitschaft und Wochenenddiensten

Wir bieten Ihnen:

- Eine unbefristete Vollzeitstelle
- Ein verantwortungsvolles, abwechslungsreiches Tätigkeitsfeld
- Vergütung nach TVöD mit den üblichen Zulagen
- Die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen
- Bereitschaftsvergütung

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann senden Sie bitte Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen – vorzugsweise per E-Mail mit Anlagen – als PDF-Datei bis zum 16.05.2020 an: vorzimmer@mittenaar.de

Abwasserverband Herbornseelbach

Der Verbandsvorsteher Markus Deusing | Leipzigerstr.1 | 35756 Mittenaar

Bitte senden Sie uns keine Originale zu, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgegeben werden. Haben Sie vorab Fragen oder wünschen weitere Auskünfte dann schicken Sie uns ebenfalls eine eMail mit einer Rückrufbitte und geben darin Ihre Telefon- oder Mobil-Nummer an.